

KANALANSCHLUSS - KOSTENERSATZ

Gemäß § 12 Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i.d.g.F. liegt Ihr (geplantes) Objekt im Anschlusspflichtbereich des öffentlichen Kanales.

Sämtliche Kanalanschlussarbeiten vom anzuschließenden Objekt bis zum Kanalhauptstrang, einschließlich eines nachträglich zu errichtenden Anschlusschachtes beim Hauptkanal sind von einem konzessionierten Baugewerbetreibenden im Einvernehmen mit der Gemeinde auf Kosten des Anschlusspflichtigen auszuführen.

Für die Durchführung der Bauarbeiten auf öffentlichem Gut ist mind. 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Gemeindeamt um die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 i.d.g.F. anzusuchen.

Nähere Anweisungen der Gemeinde, die hiermit ausdrücklich vorbehalten werden, sind einzuhalten.

Wird der Kanalanschluss bis zum Grundstück im Zuge der Kanalbauarbeiten für den Hauptkanal verlegt, hat der *Bauwerber / Grundeigentümer* einen pauschalierten Kostenersatz von € 1.684,68 inkl. 20 % USt an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Betrag ist auf Basis des Verbraucherpreisindex 2005 – Index Oktober 2020 (131,60) – wertgesichert und wird jährlich mit Wirkung 1. Jänner auf Basis des Oktoberwertes des VPI 2005 des Vorjahres angepasst.

1. Gemäß § 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf wird für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Abgabepflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² € 3.811,50 inkl. 10 % USt und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 25,41 inkl. 10% USt.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen; Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:

Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß

berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heiz- und Technikraum udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Alle Garagen, unabhängig, ob sie im Hauptgebäude, an das Hauptgebäude angebaut oder freistehend sind, werden zu 100 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Schwimmbäder bzw. Pools, welche nach § 25 Abs. 1 Z 6 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. anzeigepflichtig sind, werden mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2-4 gleichgesetzt. Landwirtschaftlich genutzte Garagen, Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Erfolgt bei sonstigen, freistehenden Bauwerken (gilt nicht für Garagen) nur die Ableitung von Niederschlagswässern (Dachwässer) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Bemessungsgrundlage.

Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m² überschreiten, Zu- und Abschläge berechnet, die in der Kanalgebührenordnung festgelegt sind.

Gemäß § 5 der Kanalgebührenordnung wird die Kanalanschlussgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt, fällig. Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides zu entrichten.

Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Veräußerung,) sind vorstehende Informationen dem Rechtsnachfolger zur Kenntnis zu bringen. Dies betrifft auch weitere Vereinbarungen hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung des pauschalen Kostenersatzes (Vorschreibung an Besitznachfolger).